

196143

9. Senat
9 UZ 1412/04
VG Kassel 4 E 3234/01



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
2. der Frau
- ~~3. des Minderjährigen~~
4. des Kindes

die Kläger zu 3. und 4. gesetzlich vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft:

Kläger und Zulassungsantragsteller,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Horst Korte und Kollegen,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- Allgemeine Landesverwaltung - , Südring 2, 34497 Korbach,

Beklagten und Zulassungsantragsgegner,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 9. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Teufel,
Richter am Hess. VGH Dr. Fischer,
Richter am Hess. VGH Schönstadt

am 28. Januar 2005 beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das
Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 4. Februar 2004
- 4 E 3234/01 - wird abgelehrt.

- 2 -

Die Kläger haben die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 16.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Der gemäß § 124a Abs. 4 VwGO statthafte Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor dieser Entscheidung näher bezeichnete Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel bleibt ohne Erfolg. Die in der Antragsbegründung vom 4. Mai 2004 geltend gemachten Gründe rechtfertigen die Zulassung der Berufung nicht.

Soweit sich die Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) stützen, fehlt es bereits an einer hinreichenden Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes im Sinne des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Die Ausführungen in der Zulassungsbegründung lassen nicht erkennen, welche in diesem Verwaltungsstreitverfahren entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage die Kläger als grundsätzlich klärungsbedürftig erachten.

Die Zulassung der Berufung kann auch nicht wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 AusIG) erfolgen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, den Beklagten zu verpflichten, die Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" aufzuheben, die den den Klägern erteilten Duldungen beigefügt ist (im Folgenden: Erwerbstätigkeitsauflage). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Ausländerbehörde habe ihr Ermessen bei Erteilung der Auflage fehlerfrei ausgeübt, wenn sie auf die Vermeidung einer Aufenthaltsverfestigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern abstelle, die es an der notwendigen Mitwirkung an der beabsichtigten Beendigung ihres Aufenthalts fehlen ließen. In diesen Fällen sehe auch der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. Februar 1999 in Anlehnung an § 5 Nr. 5 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer vor, die zu erteilenden Duldungen mit einer Erwerbstätigkeitsauflage zu versehen. Die Kläger hätten auch nicht im notwendigen Umfang an ihrer Aufenthaltsbeendigung mitgewirkt, namentlich nicht alles Erforderliche und ihnen Zumutbare getan, um in den Besitz von Ausweispapieren zu gelangen. § 15

Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG umfasse grundsätzlich die Mithilfe bei der Beschaffung aller für die Heimreise notwendigen Dokumente. Dazu gehörten auch andere Dokumente als Passersatzpapiere, soweit sie - wie hier die vom iranischen Staat vor der Ausstellung von Passersatzpapieren verlangte Erklärung der Freiwilligkeit der Rückkehr - von den zuständigen Behörden für notwendig angesehen würden. Diese Mitwirkungshandlung sei den Klägern auch zumutbar.

Das hiergegen gerichtete Vorbringen der Kläger im Zulassungsverfahren rechtfertigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Solche Zweifel sind dann gegeben, wenn der die Zulassung des Rechtsmittels unter Hinweis auf diesen Zulassungstatbestand begehrende Beteiligte einen die Entscheidung tragenden Rechtssatz oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163).

Zunächst stimmt der Senat mit dem Verwaltungsgericht darin überein, dass die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit im Bundesgebiet zu einer Aufenthaltsverfestigung des Ausländers beiträgt. Entgegen der Auffassung der Kläger kommt es insoweit nicht darauf an, ob die Arbeitsaufnahme zu einer rechtlichen Verfestigung des Aufenthalts führt. Entscheidend ist vielmehr, dass eine berufliche Betätigung zu einer verstärkten Integration in die hiesigen Verhältnisse führt, die bei ausreisepflichtigen Ausländern, die nicht im notwendigen Umfang an ihrer Aufenthaltsbeendigung mitwirken, als problematisch anzusehen ist. Infolge dessen stellt die Vermeidung einer Aufenthaltsverfestigung eine sachgerechte Begründung für die streitgegenständliche Erwerbstätigkeitsauflage dar.

Das Verwaltungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass die Kläger nicht alle ihnen zumutbaren Handlungen unternommen haben, die ihnen eine Ausreise ermöglichen würden. Entgegen der Auffassung der Kläger ist in diesem Zusammenhang nicht nur die Nichterfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten von Bedeutung. Den Ausländern obliegt es vielmehr, alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Voraussetzungen für Ausreise zu schaffen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit rechtfertigt es, eine Erwerbstätigkeitsauflage auszusprechen (vgl. dazu Beschluss des Senats vom 30. September 2003 - 9 TG 2221/03 -).

Die vorgenannte Obliegenheit haben die Kläger dadurch verletzt, dass sie die vom iranischen Staat für die Ausstellung von Passersatzpapieren verlangte Erklärung, dass sie freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren werden, nicht abgegeben haben.

Der Senat schließt sich der vom OVG Niedersachsen (Urteil vom 11. Dezember 2002 - 4 LB 471/02 -, NVwZ-Beilage 2003, 54) geäußerten Auffassung an, wonach die Abgabe einer derartigen Freiwilligkeitserklärung rechtskräftig abgelehnten und vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern sowie sonstigen ausreisepflichtigen Ausländern zumutbar ist. Ob der iranische Staat sich insoweit völkerrechtswidrig verhält (verneinend: OVG Lüneburg - Urteil vom 11. Dezember 2002 - 4 LB 471/02 -, a. a. O.), kann hier dahingestellt bleiben. Selbst ein völkerrechtswidriges Verhalten des iranischen Staates unterstellt, führte dies nicht dazu, dass den Klägern die Abgabe der Freiwilligkeitserklärung nicht zumutbar wäre. Die Entscheidung des Kammergerichts Berlin im Beschluss vom 25. Oktober 1999 - 25 W 8380/99 -, InfAuslR 2000, 229, auf die sich die Kläger zur Begründung ihrer abweichenden Auffassung berufen, ist hier bereits deshalb nicht einschlägig, weil sie offenbar durch die Besonderheiten des Rechts der Abschiebehaft geprägt ist (vgl. auch insoweit: OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Dezember 2002 - 4 LB 471/02 -, a. a. O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 72 Nr. 1 GKG in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a. F.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 3 Satz 2 GKG a. F.).

Dr. Teufel

Schönstädt

Dr. Fischer



Ausgefertigt

Kassel, den 30.01.05

[Handwritten Signature]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes